

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ: 3/610-13/18/2

18 DS 16/ 0137

Sachbearbeiter: Herr Figurski

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	

**Bebauungsplanentwurf "Auf dem Stiel" - 5. Änderung -
der Ortsgemeinde Nievern;**

hier:

- 1. Zustimmung zur vorgelegten Planung.**
- 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),**
- 3. Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.**

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Der Rat der Ortsgemeinde Nievern hat vorhergehend den Beschluss zur 5. Änderung des o. a. Bebauungsplanes gemäß den §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Die Entwurfsunterlagen werden hiermit zur Zustimmung vorgelegt. Zur Weiterführung des förmlichen Aufstellungsverfahrens werden nachstehende Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB empfohlen.

Beschlussvorschlag:

- 1. a) Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf, Stand: 10/2022, wird zugestimmt.**

1. b) Alternativbeschluss zu 1 a):

Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf, Stand: 10/2022, wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass folgende Veränderungen vor Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuarbeiten sind:

1. c) Alternativbeschluss zu 1 a) und 1 b):

Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf, Stand: 10/2022, wird nicht zugestimmt.

Folgende Bereiche sind erneut zu überarbeiten bzw. folgende Veränderungen sind einzuarbeiten:

Nach Überarbeitung ist der Bebauungsplanentwurf erneut zur Zustimmung vorzulegen.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister